

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Economics
an der Universität Münster
vom 15.01.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und durch Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zugangsvoraussetzungen**
- § 3 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 4 Zulassungskommission**
- § 5 Auswahlkriterien**
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien**
- § 7 Rangliste**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics an der Universität Münster.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Economics ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung, die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
 - b) mindestens 10 Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie.

Von den Leistungspunkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre nach a) können maximal 15 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/ oder Ökonometrie substituiert werden.

Ist anhand der gem. § 3 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Mindestanzahl von Leistungspunkten in einem der Fachgebiete (a) bis (b) erreicht wurde sowie hinreichend wahrscheinlich, dass die*der Bewerber*in zur Klärung beitragen kann, kann die Zulassungskommission mit der*dem Bewerber*in ein persönliches Gespräch führen.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann in Form des deutschen Abiturzeugnisses oder insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats erbracht werden. Einschlägig im Sinne von Satz 3 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Bestehen aufgrund der vorgelegten Nachweise Zweifel über das Vorliegen ausreichender Englischkenntnisse gemäß Satz 1 oder 2, kann die Zulassungskommission ein persönliches Gespräch mit der*dem Bewerber*in führen, um festzustellen, ob die erforderlichen Englischkenntnisse vorhanden sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Economics, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung

über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Leistungspunkte eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Ausstellung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der*dem zuständigen Dekan*in oder einer von ihr*ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gem. § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer*einem Bewerber*in vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics, so muss sie*er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie*er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphase und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Leistungspunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
4. Tabellarischer Lebenslauf

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbertool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente oder als originär digitale Dokumente dem Antrag beizufügen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die*der Bewerber*in die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis Nr. 4 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder nicht lesbar einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren gemäß § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Economics wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrer*innen und einer*inem Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine*ein Stellvertreter*in bestellt. Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt aus der Mitte der Mitglieder der Auswahlkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre*seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreter*in.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgenden Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte):
 1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 50 von 100 Punkten),
 2. Aus der/den gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Volkswirtschaftslehre (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium oder im vergleichbaren Studium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 30 Punkten versehen.
 3. Aus der/den gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 20 Punkten versehen.
- (2) Bei der Ermittlung der Punktzahlen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden die den einschlägigen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Leistungspunkte berücksichtigt. Ausgehend von 100 Leistungspunkten im Bereich VWL (Absatz 1 Nr. 2) und 30 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (Absatz 1 Nr. 3) erfolgt eine Abstufung. Die Punktezuweisungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind gemäß folgendem Schema vorzunehmen:

§ 6

Beurteilung der Auswahlkriterien

Die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt durch die Zulassungskommission.

§ 7

Rangliste

Die Punktzahlen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerber*innen beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der*dem Bewerber*in aufgrund ihrer*seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie*er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Economics an der Universität Münster ausspricht. Den Bescheid erstellt die*der Rektor*in. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die*der Rektor*in hierüber einen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13.11.2017 (AB Uni 2017/30, S. 2759 ff.) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2024/25.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.11.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.01.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s